



---

## Corona-Pandemie: Mindeststandard Hygiene in Arztpraxen<sup>1</sup>

In Ergänzung zum schriftlichen Hygieneplan  
([www.hygiene-medizinprodukte.de/download/hygieneleitfaden-arztpraxis/](http://www.hygiene-medizinprodukte.de/download/hygieneleitfaden-arztpraxis/))

---

1. Auch in Arztpraxen gilt der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern. Die Einhaltung dieses Mindestabstandes ist sowohl zwischen Patienten (also vor der Praxis, im Wartezimmer, am Empfang, in den Fluren) einzuhalten als auch zwischen dem Personal und Patienten und auch zwischen dem Personal untereinander (auch im Pausenbereich).
2. Ist dieser Mindestabstand nicht einzuhalten (zum Beispiel bei Untersuchungen wie EKG, Blutabnahme, Auskultation, etc.), ist mindestens ein Mund-Nase-Schutz für Mitarbeiter und Ärzte Pflicht.
3. Patienten müssen sich bei Betreten der Arztpraxis die Hände entweder waschen oder desinfizieren.
4. Patienten mit CoViD-19-Symptomen (Husten, Atemnot, Schnupfen, Halsschmerzen, Fieber (ab 38°C), Muskel-/Gliederschmerzen, Kopfschmerzen, Durchfall, Übelkeit/Erbrechen, Störung von Geruchs- u./o. Geschmackssinn) müssen einen MNS tragen und sofort von den anderen Patienten getrennt werden. Die Symptomabfrage hat möglichst vor Betreten der Praxis zu erfolgen (z.B. Aushang/telefonisch).

Zur Trennung in Infektsprechstunden und andere Sprechstunden informieren das RKI, der HÄV und die DEGAM.

---

<sup>1</sup> Dieser Mindeststandard beruht auf

- der aktuellen Veröffentlichung des RKI [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Hygiene.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html).
- der SächsCoronaSchVO vom 12.05.2020.
- der SMS-AV Hygienemaßnahmen vom 12.05.2020.
- dem aktuellen SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
- den Informationen der BGW, des HÄV und der DEGAM.